



Gewalt gegen Frauen

Istanbul-Konvention
konsequent umsetzen

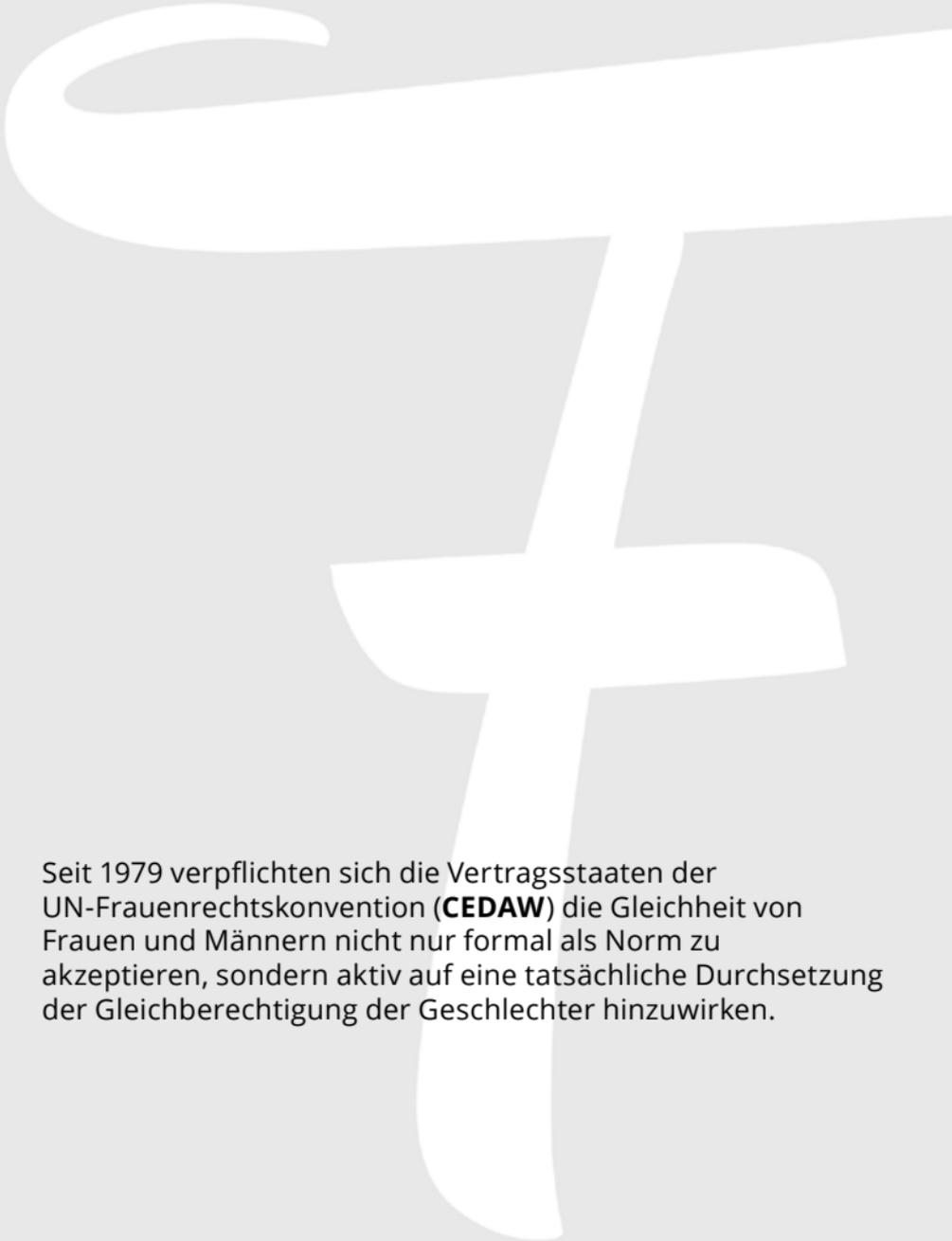
**"Human rights are
women's rights and
women's rights are
human rights,
once and for all."**

HILLARY CLINTON
Fourth World conference
on Women in Beijing, China
1995

Foto: UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V.
Anklamer Strasse 38 // 10115 Berlin // Tel.: 030/20346201

Inhalt

Einleitung	5
Was ist die UN-Frauenrechtskonvention – CEDAW?	6
Was ist die Istanbul-Konvention?	7
Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	8
Statistik	10
Häusliche Gewalt	11
Sexualisierte Gewalt	12
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	12
Sexuelle Belästigung	14
Zwangsheirat	16
Gewalt im Namen der Ehre	17
Stalking	18
Weibliche Genitalverstümmelung	20
Frauenhandel	22
Sexistische Werbung	24
Fazit	26
Quellen, Studien und wichtige Dokumente	27



Seit 1979 verpflichten sich die Vertragsstaaten der UN-Frauenrechtskonvention (**CEDAW**) die Gleichheit von Frauen und Männern nicht nur formal als Norm zu akzeptieren, sondern aktiv auf eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter hinzuwirken.

Einleitung

In Deutschland ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention) am 01. Februar 2018 in Kraft getreten.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich Deutschland, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Maßnahmen und Sanktionen für Täter.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument für die Rechte von Frauen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben wird mit der Istanbul-Konvention gestärkt.

In dieser Broschüre werden CEDAW und die Istanbul-Konvention vorgestellt. Anschließend werden verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen dargestellt und im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention kritisch betrachtet. Auch werden politische Forderungen abgeleitet.

Was ist die UN-Frauenrechtskonvention – CEDAW?

Die UN-Frauenrechtskonvention = CEDAW ist ein internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) zu Frauenrechten und damit ein zentrales UN-Menschenrechtsinstrument. In ihr finden sich gleichstellungsrelevante Themen.

189 Vertragsstaaten haben das Abkommen ratifiziert. Das bedeutet, dass sie sich verpflichtet, die Inhalte des CEDAW-Abkommens als rechtsverbindlich anzuerkennen.

Das Abkommen benennt die vielfältigen Formen der Diskriminierung von Frauen und ruft die Staaten zu Gegenmaßnahmen auf. Das betrifft Bereiche wie **Bildung, Arbeit, Staatsangehörigkeit** und **politische Beteiligung**. Insbesondere die **Rechte von Frauen in der Ehe und der Familie** sowie die **Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten** sollen gestärkt werden.

Ziel von CEDAW ist die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Durch die staatliche Verpflichtung zur Einhaltung und Wahrung der Frauenrechte ist die UN-Frauenrechtskonvention eine wichtige internationale Grundlage für die Gleichstellungsarbeit.

Kritik von NGO's an die UN-Frauenrechtskonvention: Vertragsstaaten können Vorbehalte zu bestimmten Artikeln festhalten und somit die Konvention für ihr Land einschränken.

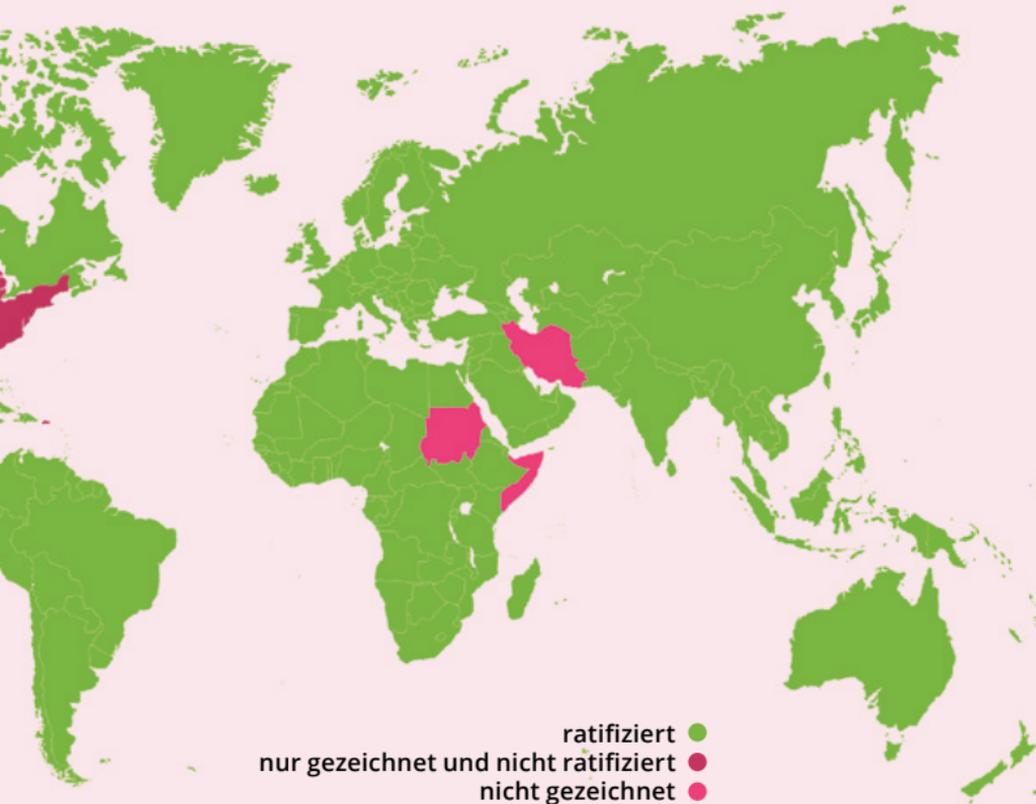
Als Beispiel dient die Erklärung Marokkos: CEDAW darf nicht in Konflikt mit den Bestimmungen der islamischen Scharia stehen. Aus dieser werden jedoch Rechte abgeleitet, die den Mann und die Frauen nicht gleichstellen. Als Legitimation dieser Ungleichheit wird der Erhalt des Gleichgewichts in der Ehe sowie des Familienfriedens vorgebracht.

Schützt CEDAW auch vor Gewalt gegen Frauen?

Gewalt gegen Frauen wird in Art. 6 der Frauenrechtskonvention ausdrücklich erwähnt. Dort heißt es:

»Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.«

Das CEDAW-Komitee leitet aus diesem Artikel im Zusammenhang mit den anderen Artikeln allerdings eine umfassende Verpflichtung zum Gewaltschutz ab.



Was ist die Istanbul-Konvention?

Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Urheber der Istanbul-Konvention ist der Europarat, dem aktuell 47 Staaten angehören. Das erklärte Ziel der Istanbul-Konvention ist, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen sowie einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern (Art. 1 Nr. 1 Istanbul-Konvention).

Dieser völkerrechtliche Vertrag verpflichtet die Vertragsstaaten, für ein Schutzsystem zu sorgen, das allen von Gewalt betroffenen Frauen zugänglich ist und das Hilfe sofort, effektiv und in ausreichendem Maße bereithält.

Die Istanbul-Konvention wurde anlässlich der Sitzung des Ministerkomitees der Vertragsstaaten am 11. Mai 2011 bei einer Pressekonzferenz in Istanbul (Türkei) zur Unterzeichnung vorgelegt. Deutschland hat die Konvention bereits 2011 unterzeichnet, allerdings erst 2017 das zur Ratifizierung erforderliche Gesetz verabschiedet.

Mit der Unterzeichnung eines durch den Europarat vereinbarten Vertrages erklärt ein Vertragsstaat, dass er das Vertragswerk und die Ziele anerkennt. Mit der Ratifizierung erklärt ein Vertragsstaat, dass die Ziele des Vertrages umgesetzt sind.



Seit 2018

– gilt die Istanbul-Konvention in Deutschland. Alle Vorgaben und Regelungen richten sich in einem föderalen Staat wie Deutschland an alle staatlichen Ebenen, also an **Bund, Länder** und **Kommunen**.

– können **Bürgerinnen** etwaige Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Istanbul-Konvention stützen.

Ob die Verpflichtungen eingehalten werden, überprüft eine unabhängige Gruppe von Expertinnen und Experten des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, GREVIO (group of experts on action against violence against women and domestic violence).

Erstmals musste Deutschland im September 2020 dem Europarat in einem ausführlichen Staatenbericht Rechenschaft ablegen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auswerten.

Viele Bündnisse haben bereits angekündigt, dass sie Alternativberichte veröffentlichen werden um die Evaluierung aus fachlicher Sicht zu ergänzen und kritisch zu beleuchten. Auch wir tun dies mit dieser Broschüre.



Statistik

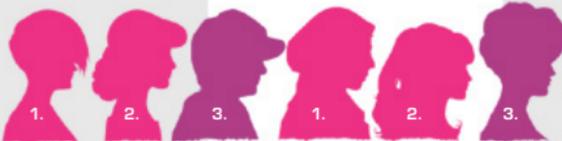
Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ aus dem Jahr **2004** kam zu folgenden Ergebnissen:



jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen



jede vierte Frau wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner



mehr als 2/3 der gewaltbetroffenen Frauen berichten von Verletzungen als Folge der Gewalt

Die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik zu Partnerschaftsgewalt hat für das Jahr 2018 folgende Zahlen ergeben:

- 114.393 Frauen wurden Opfer von Partnerschaftsgewalt
- 118 Frauen wurden durch ihren aktuellen oder früheren Partner umgebracht

Forderung: Einhaltung des Artikels 11 der Istanbul-Konvention



Regelmäßige Studien und statistische Erhebungen über alle vom Anwendungsbereich der Konvention erfassten Formen von Gewalt gegen Frauen und diese allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Häusliche Gewalt

Mit der Istanbul-Konvention wurde eine einheitliche Definition formuliert. Der Begriff »häusliche Gewalt« bezeichnet alle Handlungen von

- **körperlicher Gewalt**, z.B. Schläge und Tritte
- **sexueller Gewalt**, z.B. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
- **psychischer Gewalt**, z.B. Bedrohung und Demütigung
- **ökonomischer Gewalt**, z.B. Verhinderung von Erwerbstätigkeit und Einbehalten des Einkommens,

die in (Ex-)Partnerschaften oder innerhalb der Familie vorkommen. Unabhängig davon, ob die Beteiligten denselben Wohnsitz haben.

Hintergrund: Die Misshandlungen geschehen nicht aufgrund eines einmaligen Kontrollverlustes, sondern dienen dazu, Macht und Kontrolle über das Opfer auszuüben. Für die betroffenen Frauen ist es meist sehr schwer, Hilfe zu holen und sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.

Weltweit erleben Frauen am meisten Gewalt durch einen männlichen (Ex-)Partner. In Deutschland flüchten ca. 40.000 Frauen jährlich ins Frauenhaus.

Rechtliche Situation: Das Gewaltschutzgesetz stärkt die Rechte und den Schutz für Betroffene von häuslicher Gewalt. Es können Kontakt- und Näherungsverbote sowie eine (befristete) Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung beantragt werden.

Forderung: Einhaltung der **Artikel 8 und Artikel 23** der Istanbul-Konvention



Verlässliche und insbesondere bedarfsdeckende Finanzierung der Frauenhäuser – auch im Landkreis Harburg – durch bundeseinheitliche Regelungen und Sicherstellung ausreichender Plätze in Schutzunterkünften.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt, wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Belästigung.

Sexualisierte Gewalt wird ausgeübt, um Frauen zu erniedrigen, zu demütigen und um Macht auszuüben. Es ist eine massive Verletzung der Persönlichkeit und der körperlichen Unversehrtheit.



Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Sexuelle Nötigung ist ein Sammelbegriff für sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers. Die Vergewaltigung ist dabei ein besonders schwerer Fall von sexueller Nötigung und ist verbunden mit dem Eindringen des Täters in den Körper des Opfers.

In Deutschland erlebt jede 7. Frau im Laufe ihres Lebens strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt.

Sexualisierte Gewalt wird häufig auch im Zusammenhang mit **K.O.-Tropfen** ausgeübt. Täter mischen K.O.-Tropfen gezielt in Getränke von Frauen, um sie danach zu vergewaltigen, z.B. in Feiersituationen oder auch im privaten Umfeld. Oft fehlen den Betroffenen danach die Erinnerungen an die Geschehnisse oder sie erkennen nicht, dass ihnen K.O.-Tropfen eingeflößt wurden. Die Dunkelziffer der Anzahl der Betroffenen ist sehr hoch.

Rechtliche Situation: Seit 2016 ist ein sexueller Übergriff schon dann strafbar, wenn dieser gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Frau sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist.

Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§177 StGB) handelt es sich um Officialdelikte, bei denen die Polizei verpflichtet ist, zu ermitteln, sobald sie davon erfährt.

Forderung: Einhaltung der **Artikel 8 und Artikel 25** der Istanbul-Konvention



Verlässliche und insbesondere bedarfsdeckende Finanzierung der Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt durch bundeseinheitliche Regelungen.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung kann am Arbeitsplatz, in der Schule, im öffentlichen Raum oder in der eigenen Wohnung stattfinden und unterschiedliche Formen haben

- Sexuelle Anspielungen, obszöne Worte oder Gesten
- Aufdringliche und unangenehme Blicke
- Briefe oder elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- Dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt
- Sexualisierte Berührungen

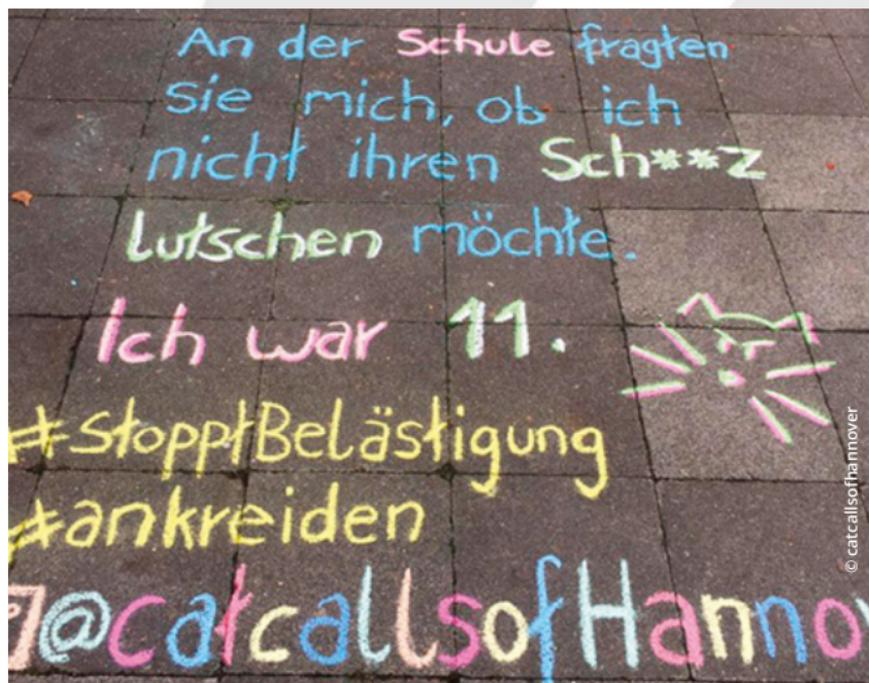
Entscheidend ist, dass die betroffene Frau die Handlung als einen Übergriff empfindet und sich unwohl fühlt.

In Deutschland haben 60% aller Frauen schon einmal sexuelle Belästigung erlebt, die z.T. auch psychische Belastungen zur Folge haben können.

Neu: »Upskirting« – das heimliche Fotografieren unter den Rock – gilt zukünftig als eine Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen und stellt gemäß §184k StGB einen eigenen Straftatbestand dar. Dadurch verschärft sich nochmal das Sexualstrafrecht in Deutschland.

Rechtliche Situation: Entscheidend für die strafrechtliche Einordnung ist der Vorsatz des Täters und dass sich das Opfer tatsächlich belästigt fühlt (§184i StGB). Bei der sexuellen Belästigung handelt es sich nicht um ein Officialdelikt. Das Opfer muss selbst einen Strafantrag stellen. Für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Frauen und Mädchen haben ein Recht darauf, dass ihre persönlichen Grenzen respektiert werden.



»Ich war 11 und eine Gruppe von 16 – 17 jährigen Jungs an meiner Schule fragten mich täglich sehr eindringlich ob ich ihnen nicht den Schw*anz lutschen will etc. Ich öffnete mich irgendwann einer Lehrerin. Als es zum Gespräch mit diesen Jungs kam, hat deren Klassenlehrerin eine Ausrede für die Jungs gefunden.

Ich hatte bis zu deren Schulabschluss damit zu kämpfen und es wurde immer schlimmer. Bis heute habe ich Angst vor Menschengruppen.« Jess, 19

Forderung: Einhaltung des **Artikels 14** der Istanbul-Konvention



Intensivierung und Verstetigung der Präventions- und Aufklärungsarbeit im gesamten Bildungsbereich zum Thema sexuelle Belästigung. Sowohl in Kita und Schule, in der Ausbildung und an Hochschulen, als auch am Arbeitsplatz im Kontext von Fort- und Weiterbildungen.

Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn die Frau durch die Ausübung oder der Androhung von Gewalt zu einer Ehe gezwungen wird. Dazu zählt auch die Androhung von existenziellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen.

Zwangsheirat kommt weltweit in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten vor und beruht nicht auf religiösen Traditionen. Das Hauptmotiv für eine Zwangsheirat ist laut Studien das »Ansehen der Familie«, manchmal gibt es aber auch finanzielle Interessen, wenn die Familie der Frau z.B. Geld für die Eheschließung bekommt.



Gewalt im Namen der Ehre

Ehrbezogene Gewalt geschieht im Rahmen von patriarchalen Familien- und Gesellschaftsstrukturen und wird in der Regel mit dem Erhalt oder der Wiederherstellung von Ehre begründet. Die Definition des Ehrbegriffs ist je nach Kulturkreis unterschiedlich definiert und basiert nicht auf einer bestimmten Religion oder Kultur. Die Frau wird als Besitztum ihrer männlichen Angehörigen gesehen. Hat eine Frau sich im Sinne der Familie »unehrenhaft« verhalten, wird sie bestraft, z.B. durch körperliche Gewalt und/oder psychische Gewalt, oder sogar getötet (»Ehrenmord«). So kann die sogenannte **Gewalt im Namen der Ehre** gleich mehrere Straftatbestände erfüllen.

Rechtliche Situation: Die Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und in Deutschland ein eigener Straftatbestand (§237 StGB). Auch der Versuch einer Zwangsheirat, z.B. die Heiratsverschleppung ins Ausland, ist strafbar.

In Deutschland gibt es seit 2017 das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Das Mindestheiratsalter liegt nun bei 18 Jahren und gilt für Personen mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

Forderung: Einhaltung des **Artikels 15** der Istanbul-Konvention mit dem Zusatz der **Verpflichtung**



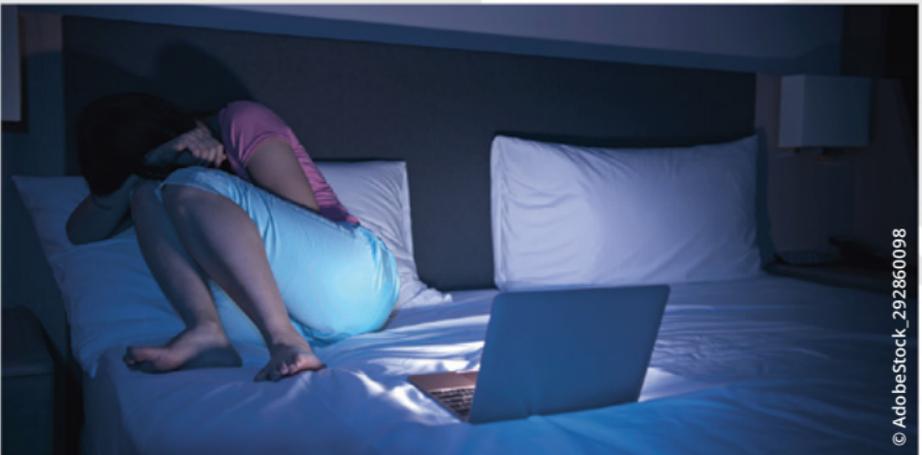
Sensibilisierung von Fachkräften im Rahmen von verbindlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Personen die in der Justiz oder in den Jugendämtern tätig sind, im Hinblick auf Zwangsheirat und Straftaten im Namen der Ehre.

Stalking

Der Begriff Stalking ist abgeleitet von dem englisch Verb »to stalk«, das **nachstellen**, **belauern**, **belästigen** bedeutet. Stalking ist in der Regel ein Zusammentreffen vieler Taten über einen längeren Zeitraum, welche die Lebensqualität und das tägliche Leben der Opfer erheblich einschränken können.

Stalking kann z.B. sein

- Telefonanrufe, Kurzmitteilungen, Nachrichten auf der Mailbox oder E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten
- Unerwünschte Geschenke
- Ständige Präsenz vor der Wohnung, am Arbeitsplatz, Verfolgen bei täglichen Wegen zum Sport oder zu Freunden
- Kontaktaufnahme über Dritte
- Ausfragen des Bekanntenkreises
- Sachbeschädigungen
- Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Verleumdungen
- Cyberstalking, d.h. andauerndes kontaktieren auf sozialen Netzwerken, Veröffentlichung privater Informationen/Fotos über eine Person, Identitätsdiebstahl



© AdobeStock_292860098

Erste Studien zu Stalking in Deutschland ergaben, dass mehr als 80% der Betroffenen weiblich sind. Fast alle Frauen werden von Männern gestalkt.

Rechtliche Situation: Stalking ist gemäß § 238 StGB unter Strafe gestellt. Es muss aber eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Opfer nachgewiesen sein. Viele Stalking-Handlungen erfüllen aber auch schon andere Straftatbestände, wie z.B. Bedrohung oder Hausfriedensbruch, und können gesondert angezeigt werden.

Das Gewaltschutzgesetz bietet Maßnahmen zum Schutz gegen Stalking. Ein Näherungsverbot bewirkt, dass sich der Stalker nur bis auf einen gerichtlich festgelegten Umkreis der Wohnung, der Arbeitsstelle des Opfers oder anderen relevanten Orten des Opfers nähern darf. Bei einem Kontaktverbot darf der Stalker keinen persönlichen, schriftlichen und telefonischen Kontakt aufnehmen oder über Dritte das Opfer kontaktieren.

Forderung: Einhaltung des Artikels 34
der Istanbul-Konvention



Aufnahme von Hassreden und Hasskommentaren im Internet bzw. in den sozialen Medien als eigenen Straftatbestand.

Weibliche Genitalverstümmelung

Als weibliche Genitalverstümmelung werden alle Praktiken bezeichnet, bei denen das äußere weibliche Genital vollständig oder teilweise entfernt wird, sowie andere medizinisch nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital (Engl.: Female Genital Mutilation – FGM).

In vielen Ländern soll die Genitalverstümmelung die weibliche Sexualität kontrollieren. Die Gründe können ganz unterschiedlich sein: Rituellem Übergang vom Mädchen zur Frau, Bewahrung der Jungfräulichkeit bis zur Heirat, religiöse und medizinische Gründe, die mit Reinheit und Pflege argumentieren. Weibliche Genitalverstümmelung ist fast überall verboten, allerdings sind die traditionellen, sozialen und religiösen Wertvorstellungen so bedeutend, dass die weibliche Genitalverstümmelung noch in vielen Ländern verbreitet ist. Die Folgen sind je nach Eingriff sehr unterschiedlich, können aber gesundheitliche, psychische, soziale und ökonomische Auswirkungen auf das Leben der Frau haben.

Forderung: Einhaltung des **Artikels 15** der Istanbul-Konvention mit dem Zusatz der **Verpflichtung**



Sensibilisierung und Aufklärung von medizinischem und pädagogischen Fachpersonal im Rahmen von **verbindlichen** Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.



Weltweit gibt es 200 Millionen von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen. In Deutschland gibt es schätzungsweise 70.000 betroffene Frauen und 17.600 durch Genitalverstümmelung gefährdete Mädchen.

Rechtliche Situation: Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen ist in Deutschland verboten und stellt ein Verbrechen dar. Der Eingriff ist strafrechtlich nicht nur eine Körperverletzung, sondern ist ein eigener Straftatbestand und wird mit mindestens einem Jahr Gefängnis bestraft.

Frauenhandel

Frauen werden weltweit durch die Androhung und Ausübung von Gewalt oder die Ausnutzung einer Zwangslage zur Prostitution oder Arbeit gezwungen, z.B. in der Gastronomie, im Reinigungsgewerbe, in der Landwirtschaft oder in der Lebensmittelindustrie. Aber auch in privaten Haushalten nutzen Täter oft ihre Machtposition und die Notlage von Frauen aus und verstärken diesen Druck durch körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt. Häufig handelt es sich beim Frauenhandel auch um weit verzweigte Strukturen der organisierten Kriminalität, die die Frauen stark kontrollieren und die die Flucht für die Frauen sehr schwierig macht.

Laut Schätzung der UNO sind jährlich 1,6 Millionen Mädchen und Frauen vom Frauenhandel betroffen.



© AdobeStock_292860098

Rechtliche Situation: Frauenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und in Deutschland wurden 2016 neue Straftatbestände eingeführt, wie Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft (§§232a bis §§233a StGB).

Das Prostituiertenschutzgesetz soll in Ergänzung der Strafvorschriften dazu beitragen, dass sich die Ausbeutungsmöglichkeiten verringern.

Auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel müssen umfassend gegen geschlechtsspezifische Gewalt geschützt werden.

Forderung: Einhaltung des Artikels 59
der Istanbul-Konvention



Bei Frauen die von Menschenhandel betroffen sind werden die Ausweisungsverfahren ausgesetzt. Aus humanitären Gründen erhalten diese Frauen einen Aufenthaltstitel.

Sexistische Werbung

Sexistische Werbung enthält Werbebotschaften bei denen Frauen ohne Produktbezug stark sexualisiert dargestellt werden. Dies ist eine Form von Gewalt, insbesondere dann, wenn sie mit Abwertung und Ausgrenzung verbunden ist und somit Machtverhältnisse reproduziert. Geschlechterbasierte Unterdrückungsstrukturen werden durch sexistische Werbung verfestigt und fördern sexualisierte Gewalt.

Sex Sells ist eine Werbestrategie, die von vielen Unternehmen gewählt wird. Oft wird dabei die Grenze zu Sexismus überschritten.

TERRE DES FEMMES und *wir* stellen fest, dass meist Bilder von Frauen nicht selten in pornografischer Pose mit einem anzüglichen Spruch von Werbenden inflationär verwendet werden – egal ob Elektronikhersteller, Tourismusverband, gemeinnütziger Verein oder die Brauerei von nebenan. Frauenfeindliche Werbung ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Misstands und trägt zur Fortführung bei.

Forderung: Einhaltung des **Artikels 1** der Istanbul-Konvention



Gesetz gegen sexistische Werbung – auch im Landkreis Harburg.

Mehr
drin, als man
glaubt.

Media Markt

MEHR FÜR DEN EURO.

Fazit

Trotz CEDAW und der Istanbul-Konvention mit den einhergehenden Maßnahmen und Gesetzgebungen zum Schutz von Gewalt gegen Frauen, die auf Bundes- oder Landesebene getroffen wurden fliehen jährlich rund 40.000 Frauen mit ihren Kindern ins Frauenhaus.

Nicht nur die hohe Zahl der Betroffenen ist erschreckend, auch die Kosten der Gewalt sind enorm. Jährlich beträgt der volkswirtschaftliche Schaden allein in Deutschland rund 14,5 Milliarden Euro.

Inhaltlich gibt die Istanbul-Konvention vor, dass Frauen Träger aller Menschenrechte sind und der Fokussierung als Schutzsubjekt bedürfen, vor allem des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung.

Dies muss auch die Schaffung von Maßnahmen für Täter beinhalten. Täter müssen Verantwortung für ihre Taten übernehmen und lernen, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Weiterhin müssen Behandlungsprogramme eingerichtet werden, die darauf abzielen, zu verhindern, dass insbesondere Sexualstraftäter erneut Straftaten begehen.

Forderung: Einhaltung des **Artikels 16** der Istanbul-Konvention



flächendeckende Täterberatungsstellen, die nicht in finanzieller Konkurrenz zu Frauenunterstützungseinrichtungen stehen dürfen.

Weiterhin fehlt ein Gesetz zur Täterverantwortung.

Viele Frauenrechtsaktivistinnen und Frauenrechtsaktivisten beobachten mit großer Sorge die Ankündigungen seitens Polen und der Türkei aus dem Frauenrechtsabkommen aussteigen zu wollen. Beide Länder haben 2012 den Vertrag unterzeichnet und anschließend auch ratifiziert.

Quellen, Studien und wichtige Dokumente

»UN-Women Deutschland«

»DIE UN-FRAUENRECHTSKONVENTION IN DER POLITISCHEN PRAXIS«, Gleichberechtigung und Vernetzung e. V.

»Sachstand Frauenhäuser in Deutschland«
Wissenschaftliche Dienste / Deutscher Bundestag.
AZ WD 9 - 3000 – 030/19. Fachbereich: WD 9: Gesundheit,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2019

»Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland«, BMFSFJ, 2004

»Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung«, Bundeskriminalamt, Berichtsjahr 2018

»FemalGenitalMutilation/Cutting«, UNICEF 2016.

»Dunkelfeldstatistik Genitalverstümmelung«, Terre des femmes, Berlin 2019

»Gemeinsam gegen Frauenhandel«, Terre des femmes, Berlin 2015

<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/frauenfeindliche-werbung/2446-der-zornige-kaktus-2017>
[Zugriff am 09.11.2020]

<https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/stalking/stalking-13727.html>
[Zugriff am 09.11.2020].

https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/gewalt_im_hauslichen_bereich/gewalt-gegen-frauen-im-haeuslichen-bereich-14096.html
[Zugriff am 09.11.2020]

Herausgeberin:

Andrea Schrag
Gleichstellungsbeauftragte
des Landkreises Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
04171 - 693 117
a.schrag@lkharburg.de



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Fachliche Beratung:

Christine Arndt, Dörthe Heien
Beratungsstelle für
gewaltbetroffene Mädchen und Frauen
Im Saal 27
21423 Winsen (Luhe)
04171 - 600 88 50
bmf@diakonie-hittfeld-winsen.de

Diakonie 

BERATUNGSNETZ IM
LANDKREIS HARBURG
Krisen meistern – Leben gestalten

